



Berner Jägerverband BEJV
gsbejv@gmx.ch

Seedorf, 14. November 2025

Stellungnahme zur Teilrevision JaV, WSV und JaDV

Sehr geehrter Herr Präsident,
lieber Lorenz,

Anbei stelle ich Dir im Namen und Auftrag des Vorstands die Stellungnahme des Patentjägersvereins Seeland (PJVS) zur Teilrevision der JaV, WSV und JaDV zu.

Der PJVS lehnt die vorgeschlagene Revision, soweit sie über das vom übergeordneten Bundesrecht geforderte Mass hinausgeht, ab.

Unsere dezidiert negative Stellungnahme, die auf einer Befragung unserer 220 Vereinsmitglieder beruht, basiert auf folgenden Gründen:

1. Die Tragweite der Vorlage verlangt die Durchführung einer Vernehmlassung und nicht nur eines Konsultationsverfahrens (Art. 5 Abs. 3 Bst. d Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren).
2. Die Revision setzt nicht nur übergeordnetes Bundesrecht um, sondern geht weit darüber hinaus. Trotzdem wurde es unterlassen, mit der Jägerschaft in einen partnerschaftlichen Dialog auf Augenhöhe zu treten und eine «Konsultation» wurde ausgerechnet während der Jagdzeit angesetzt.
3. Während angeführt wird, dass man gewisse Bestimmungen klarer formulieren will, wurden zahlreiche neue Rechtsunsicherheiten geschaffen.
4. Das neue Recht soll ohne intertemporales Recht (Übergangsrecht) eingeführt werden. Dies ist nicht möglich.
5. Die Begründung (Vortrag) ist über weite Strecken ungenügend. Zudem scheinen Varianten nicht einmal in Erwägung gezogen worden zu sein.
6. Die Vorlage verstösst teilweise gegen übergeordnetes Bundesrecht und auch garantierte Grundrechte.



7. Zur Umsetzung bedarf es weiterer Regelungen, die heute nicht einmal im Ansatz bekannt sind. Nebst rechtsstaatlichen Bedenken (unzulässige materielle Gesetzesdelegation an das Jagdinspektorat) fehlt im übergeordneten Recht eine Regelung der wesentlichen Grundzüge.
8. Über das neue Recht muss informiert werden. Dies ist Aufgabe des Jagdinspektorats und nicht etwa des BEJV und seiner Sektionen. Es ist nicht ersichtlich, wann und wie das bewerkstelligt werden soll.
9. Vorhandene partnerschaftliche Gefässe sollen aufgehoben oder weitgehend in das politische Belieben der WEU resp. des LANAT gestellt werden.
10. Die Revision erscheint in einer Gesamtschau als wenig durchdacht und mit zahlreichen handwerklichen (jagdlich, organisatorisch und juristisch) Mängeln behaftet. Es ist kaum glaubhaft, dass bereits der BEJV und die KJW konsultiert und ihre Bemerkungen in Betracht gezogen wurden.

Wir möchten hier nochmals den an der a.o. Präsidentenkonferenz geäusserten Wunsch wiederholen, den Sektionen des BEJV die Stellungnahme des Vorstands BEJV zur Entwurfsfassung der Änderungen zuzustellen.

Weiter verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme. Wir erlauben uns den Hinweis, dass die gewählte Form der Abfrage pro Artikel möglicherweise nicht die optimale Form darstellt, da so der Blick für die grossen Linien und Tragweite der Revision verloren geht. Entsprechend ist – auch aufgrund der zahlreichen Mängel – unsere Antwort länger und detaillierter ausgefallen.

Schliesslich wünschen wir, dass uns die definitive Stellungnahme des BEJV an das Jagdinspektorat zugestellt wird.

Wir danken im Voraus für eine Bestätigung des Erhalts dieser Stellungnahme.

Mit den besten Jägergrüssen

Christian Bock
Präsident

Beilage erwähnt

Information an alle Vereinsmitglieder via Homepage und E-Mail-Versand

Übersicht der anzupassenden Artikel der Jagdverordnung (JaV), der Wildschadenverordnung (WSV) und der Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)

Feedback Sektion: **Patentjägerverein Seeland (PJVS)**

Frist für die Einreichung des Fragebogens an das Sekretariat BEJV (Email: gsbejv@gmx.ch): **Freitag, 14.11.2025**

Jagdverordnung JaV

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 4	Durchführung Jagdplanung		X	Konsultation oder Vernehmlassung? Die WEU resp. das LANAT haben sich für eine Konsultation nach Art. 21 Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV) entschieden. Aufgrund der Tragweite einer Verordnungsänderung kann auch ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 3 Bst. d VMV). Das Element der Tragweite ist hier gegeben. Die Änderungen gehen weit über die Umsetzung von Bundesrecht hinaus, sie führen zahlreiche neue Bestimmungen ein und sie betreffen neben der Jägerschaft noch diverse andere Anspruchsgruppen. Daher ist hier nicht nur eine Konsultation, sondern eine formelle Vernehmlassung angebracht.

Umfrage des PJVS bei seinen Vereinsmitgliedern

Der PJVS hat in der Zeit vom 5. bis 30. Oktober 2025 bei seinen 220 Vereinsmitgliedern eine Umfrage zur vorgelegten Revision durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Folge präsentiert.

An der Umfrage haben sich 91 Vereinsmitglieder beteiligt.

Ablehnung und ungenügende Konsultation

Es ist hier erforderlich, den Zeitplan der Revision in Erinnerung zu rufen:

- Am 27. März 2024 eröffnete der Bundesrat eine Vernehmlassung zur eidg. Jagdverordnung. Ab diesem Zeitpunkt wusste der Kanton Bern, dass es Anpassungen im kantonalen Recht geben wird, da es gilt, das eidg. Jagdgesetz umzusetzen.
- Am 26. Juni 2024 verabschiedete der Berner Regierungsrat seine Vernehmlassungsantwort.
- Am 13. Dezember 2024 beschloss der Bundesrat, das revidierte eidg. Jagdgesetz am 1. Februar 2025 in Kraft zu setzen und beschloss zudem eine Änderung der eidg. Jagdverordnung. Viele Bestimmungen wur-

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>den aus der Vernehmlassung übernommen, aber es gab für die Kantone auch Überraschungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Änderungen traten am <u>1. Februar 2025</u> in Kraft (AS 2025 12). ▪ Anlässlich der Präsidentenkonferenz vom <u>7. Februar 2025</u> wurden die Sektionen des BEJV erstmals informiert. Eine weitere Information erfolgte an der Präsidentenkonferenz vom <u>2. Juli 2025</u>. ▪ Am <u>19. September 2025</u> startete das Jagdinspektorat das Konsultationsverfahren und am <u>22. September 2025</u> wurden schliesslich die Sektionen des BEJV informiert. <p>Die Revision geht weit über das vom eidg. Recht geforderte Mass hinaus. Mindestens für diese Teile hätte mit der Jägerschaft ein echter Dialog gestartet werden können. Materiell ist somit keine Konsultation erfolgt.</p> <p>Auf einer Skala von 1 bis 5 haben unsere Vereinsmitglieder das Vorgehen des Jagdinspektorats (JI) mit 1.93 bewertet.</p> <p>Der PJVS lehnt, nebst den weiteren inhaltlichen, gesetzestechnischen und jagdlichen Mängeln, aus diesem Grund alle Teile der Vorlage ab, welche nicht unmittelbar durch das Bundesrecht gefordert sind.</p>

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p data-bbox="1429 277 1944 309">Koordination mit der Jagdausbildung</p> <p data-bbox="1429 328 2040 635">Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 Direktionsverordnung über die Jagdprüfung bildet das kantonale Jagdrecht Teil der theoretischen Jagdprüfung. Obschon wohl erstmals 2027 das revidierte Jagdrecht geprüft würde, muss sich dies in den Lehrplan einbetten, was bislang nicht erfolgt ist. Leider ein weiteres Zeichen dafür, dass die Revision mit ihren zahlreichen Abhängigkeiten nicht durchdacht wurde.</p> <p data-bbox="1429 708 1509 740">Abs. 1</p> <p data-bbox="1429 759 2029 858">Dieser Absatz könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden.</p> <p data-bbox="1429 932 1509 963">Abs. 2</p> <p data-bbox="1429 983 2024 1184">Die Wildraumkommissionen sind ein bewährtes Gefäss, um Vertreter aller interessierten Kreise, auch wenn diese inhaltlich differieren, an einen Tisch zu bringen. Von daher ist nicht ersichtlich, warum man dieses Instrument nun aufheben will.</p> <p data-bbox="1429 1209 2033 1342">Oder um den Regierungsrat des Kantons Bern mit seiner Einleitung zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 zu zitieren: «Das wohlüberlegte Zusammenspiel zwischen den</p>

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				Bürgerinnen und Bürgern und einem funktionierenden Staat ist und bleibt elementar. Gemeinsamkeit macht uns stärker. Trennendes macht uns schwächer.»
Art. 8	Zulässige Selbsthilfemassnahmen		X	Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab. Im Vortrag wird ausgeführt, dass die Änderung einzig der Klarstellung gilt. Es ist einerseits nicht zu verstehen, warum Dinge geregelt werden, für die kein Bedarf besteht, und gleichzeitig mit der Revision zahlreiche Rechtsunsicherheiten geschaffen werden.
Art. 10 Anhang 1	Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten und Schon- tage		X	Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab. Abs. 2 und 3 Diese Bestimmung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden. Anhang 1 – Grundsatzbemerkungen <i>Fehlendes Übergangsrecht</i> Die Revisionsvorlage enthält kein Übergangsrecht. Somit tritt die Vorlage mit dem Inkraftsetzungsbeschluss des Regierungsrats (resp.

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>dem darin genannten Datum) in Kraft. Offensichtlich ist auch geplant, dass die Vorlage global im Verlauf des Jahres 2026 mit erstmaliger Wirkung für die Jagdsaison 2026 / 2027 in Kraft tritt.</p> <p>Wie im Detail zu zeigen ist, wirft dies einerseits Probleme in der Umsetzung auf. Andererseits führt das Fehlen des Übergangsrechts zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten.</p> <p>Das Fehlen von Übergangsrecht ist ein handwerklicher (juristischer) Mangel. Es zeigt leider, dass eine unüberlegte und überhastete Revision an die Hand genommen wurde.</p> <p><i>Information</i></p> <p>Die heutige Patentjagd basiert auf einem Miteinander von Jägerschaft und anderen Waldnutzern (Sporttreibenden, Erholungssuchenden, Pilzsammlern, Reiterinnen und Reitern, Hundehaltern, Schulen, ...). Die heutigen Jagdzeiten sind einfach zu kommunizieren und zu verstehen. Jedes Jahr treffen vor der Jagd trotzdem zahlreiche Anfragen ein, ob der Wald an bestimmten Daten «gefährlos» genutzt werden kann.</p> <p>Gemäss dem Gesetz über die Information und die Medienförderung wäre es am JI über die tiefgreifende Änderung in den Jagdzeiten zu informieren. Leider schweigt sich die Vorlage</p>

Artikel JaV Stichwort (Inhalt)

Einverstanden Nicht
einverstanden

Bemerkungen

über die vorgesehenen Informationsmassnahmen aus. Es kann nicht die Aufgabe des BEJV oder der Jagdvereine sein, hier für den Kanton (entschädigungslos) in die Bresche zu springen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Gemäss der am 4. November 2025 seitens des JI kommunizierten Planung ist vorgesehen, dass der Regierungsrat im Mai 2026 über die Änderungen beschliesst und diese im August 2026 in Kraft treten (sofern nicht eine gerichtliche Überprüfung erfolgt, was aufgrund der zahlreichen Mängel als immerhin prüfungswert erscheint). Die kurze Zeitspanne wirft zahlreiche Probleme auf:

- Die nicht-jagende Bevölkerung muss informiert werden. Da zahlreiche Anlässe (wie etwa Schul-OLs) langfristig geplant werden, wird es zu absehbaren Problemen kommen.
- In zahlreichen Unternehmen müssen Ferien bis Ende des Vorjahres eingegeben werden. Mit einem Regierungsratsbeschluss im Mai 2026 kann dies nicht mehr berücksichtigt werden.
- Es wird in Kauf genommen, dass aus diesem Grund nicht genügend Nachsuchegegenstände zur Verfügung stehen.

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p><i>Pilotprojekte</i></p> <p>Moderne Erlasse enthalten Bestimmungen, um Pilotprojekte durchführen zu können und neue Wege auszutesten, bevor das formelle Recht geändert wird.</p> <p>Das bernische Jagdrecht basiert unter anderem auf einer langjährigen Tradition und einer reichen Erfahrung. Dies soll keinesfalls mit Stillstand gleichgesetzt werden. Vielmehr sollte dies zum Anlass genommen werden, um sich selbstkritisch die Frage zu stellen, ob tiefgreifende Änderungen wirklich zu einem besseren Ziel führen.</p> <p>Mit der Revisionsvorlage werden einige sehr grundlegende Einschnitte vorgenommen. Ob diese Massnahmen tatsächlich zum gewünschten Erfolg führen, ist unklar. Um so mehr hätte man erwartet, dass gewisse Änderungen im Rahmen von wohl definierten Pilotprojekten mit klar messbaren Erfolgsfaktoren zunächst getestet werden, um eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben.</p> <p>Anhang 1 – Detailbemerkungen</p> <p><i>Gämse</i></p> <p>Gegen die Änderung spricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der Vorverschiebung um eine Woche werden aufgrund des tendenziell wärmeren

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>Wetters Konflikte mit anderen Anspruchsgruppen (Wanderern, Gleitschirmpiloten) zunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist vermehrt zu beobachten, dass sich die Gämsen bei warmen Temperaturen lange in oberen Höhenlagen aufhalten. Dies wird mit der Vorverlegung zunehmen. ▪ Das Vieh, vor allem Kühe und Schafe, ist sehr störend und die Hütten sind für die Gamsjäger bis Mitte September noch gar nicht zugänglich. <p><i>Hirsch</i></p> <p>Diese Änderung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden.</p> <p><i>Reh</i></p> <p>Die Änderung wird von unseren Vereinsmitgliedern, die überwiegend das Reh bejagen, vehement abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der Verkürzung auf fünf Wochen steigt der Jagdstress für Jägerschaft, Hunde, andere Waldnutzende und das Wild. ▪ Die Abhängigkeit von Schlechtwetterperioden steigt. ▪ Ein grösserer Jagddruck führt potenziell vermehrt zu riskanten Schüssen und damit

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>Nachsuchen. Damit wird dem Tierwohl ein Bärendienst erwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der lauten Jagd werden die Hunde mehr ge- resp. überfordert. Aus Gründen des Tierwohls werden daher unsere Jagdhunde weniger zum Einsatz kommen, was zu einer geringeren Jagdstrecke und einer Zunahme der Wald-/Wildkonflikte führen wird. Einmal mehr wird hier ein unnötiger Konflikt mit den Waldeigentümern in Kauf genommen. ▪ Ein Grossteil der Jagenden geht einer Erwerbstätigkeit nach. Die Neuregelung macht die Vereinbarkeit mit Beruf, Familie und anderen Aktivitäten noch schwieriger. Auch dies erhöht den Jagddruck. ▪ Der Bund verlangt, dass die Kantone für eine funktionierende Nachsucheorganisation sorgen. Der Kanton Bern ist hier bereits heute vorbildlich. Leider wird hier sehenden Auges eine Verschlechterung in Kauf genommen. An jedem Jagdtag müssen genügend Nachsuchegespanne auf Pikkett sein. Mit der Neureglung nimmt die Belastung namentlich für im Berufsleben stehende Nachsucheführer nochmals zu. ▪ Die Intervalljagd basiert auf keiner wissenschaftlichen Studie. Das Jagdinspektorat verfügt über keine Daten bezüglich Jagdgruppen, Einsatz von Hunden, in welchen

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>Gebieten mit Hunden gejagt wird, mit welcher Munition das Wild erlegt wird (Schrot oder Kugel), etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Neuregelung ist komplex und nur schwer kommunizierbar. ▪ Schliesslich fehlen im Vortrag geprüfte Alternativen. Warum hat man nicht in Betracht gezogen, den Rehbock, so wie in Revierkantonen üblich, bereits zu einem früheren Zeitpunkt als jagdbar zu erklären? ▪ Im Vortrag heisst es, dass «[d]ie laute Jagd mit Hunden als traditionelle und effiziente Jagdart [...] gefördert [werde]». Wir können in den vorgeschlagenen Änderungen keine Förderung erblicken. Im Gegenteil: die Belastung dieser Jagd wird steigen. ▪ Im ganzen Vortrag vermissen wir die wissenschaftliche und empirische Abstützung der Intervalljagd in einem Kanton mit Patentjagd. <p><i>Wildschwein</i></p> <p>Die Änderung wird von unseren Vereinsmitgliedern vehement abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das schwer jagdbare Wildschwein mit grossen Schadenspotential für die Landwirtschaft macht eine Verringerung der Jagdtage wenig Sinn.

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Reduktion der Jagdtage beim Wildschwein durch die Einführung der Intervalljagd wird nicht dazu führen, dass das Wild durch die Jagdpausen vertrauter wird. Schwarzwild ist intelligenter als andere Wildarten und hat ein besseres Gedächtnis. Die Wildschäden durch Sauen werden tendenziell aufgrund dieser Regelung zunehmen, insbesondere in der Zeit kurz vor der Maisernte September/Oktober. ▪ Reduktion der Tage der Wildschweinjagd ist bei steigendem Bestand sehr fraglich. ▪ Zusammen mit der in Art. 14 VE-JaV vorgesehenen Änderung wird dies grosse negative Auswirkungen auf die Bejagung von Schwarzwild haben. <p data-bbox="1426 903 1653 930"><i>Fuchs und Dachs</i></p> <p data-bbox="1426 954 2029 1050">Diese Änderung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden.</p>
Art. 11	Schutz Milch tragender Muttertiere, Fehlabschüsse		X	Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab. <p data-bbox="1426 1214 1509 1241">Abs. 1</p> <p data-bbox="1426 1265 2029 1361">Abs. 1 könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden.</p>

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>Anhang 2</p> <p>Wir lehnen die Erhöhung der Gebühr ab. Gebühren sind nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip und nicht, wie im Vortrag ausgeführt, «im Quervergleich» festzulegen.</p>
Art. 14	Schusszeiten		X	<p>Wir könnten einer Umsetzung zustimmen, wenn sie sich im Rahmen der vom Bundesrecht gegebenen Vorgaben hielte. Art. 3^{ter} Abs. 1 Jagdverordnung (JSV) verbietet im Wald (<i>sic!</i>) die Jagd in der Nacht. Es ist nicht erforderlich, Art. 14 Abs. 2 JaV aufzuheben; eine Einschränkung im Sinne von Art. 3^{ter} Abs. 1 JSV würde vollauf genügen.</p> <p>Es ist unverständlich, wenn im Vortrag gesagt wird, dass das Bundesrecht eine Aufhebung von Art. 14 Abs. 2 JaV verlange.</p> <p>Wir lehnen zudem die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab.</p>
Art. 15	Örtliche Beschränkungen		X	<p>Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab.</p> <p>Im Vortrag fehlt eine genaue Problembeschreibung. Es wird dort ausgeführt, dass es «immer wieder» zu Abgrenzungsproblemen gekommen sei, ohne dies zu quantifizieren. Gleichzeitig werden mit der vorliegenden Revision an anderen Orten weitere zahlreiche Quellen von Abgrenzungsproblemen geschaffen.</p>

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
3.4	Einsatz von Waffen, Hilfsmitteln, Munition und Fallen			Der PJVS nimmt zu untergeordneten redaktionellen Fragen keine Stellung.
Art. 19	Tragen und Transport von Schusswaffen		X	<p>Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab.</p> <p>Die Bestimmung ist zudem (bereits heute) bundesrechtswidrig. Indem in Art. 19 JaV der Begriff «Schusswaffen» und in Art. 10 JaDV der Begriff «Jagdwaffen» verwendet wird, ist klar, dass Art. 19 JaV einen breiteren Anwendungsbereich regelt, nämlich alle Schusswaffen, ungeachtet ob Jagdwaffen oder nicht. Damit wird gegen das Waffengesetz verstossen (Art. 2 Abs. 3 Waffengesetz).</p> <p>Sollte an der Bestimmung festgehalten werden, so verlangen wir, den Begriff «Schusswaffen» durch «Jagdwaffen» zu ersetzen.</p>
Art. 19a	Einsatz von Hilfsmitteln		X	<p>Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab.</p> <p>Obschon wir das grundsätzliche Anliegen, dass nämlich verbotene Hilfsmittel auf der Jagd nichts zu suchen haben, uneingeschränkt teilen, wirft die vorgeschlagene Regelung einige Fragen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verboten werden sollen «Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion» (Kombigeräte). Diese Geräte werden in der Regel erst durch die Montagevorrichtung (Klemmring oder Schnellspannadapter) zu einem

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>verbotenen Hilfsmittel. Aus diesem Grund verlangen wir, dass, sollte an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, eine Ergänzung in dem Sinne stattfindet, dass Kombigeräte mitgeführt werden dürfen, wenn die Monatevorrichtung fehlt und auch nicht mitgeführt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der vorgeschlagene Artikel führt den Begriff des «Mitführens» ein. Der Vortrag führt nicht aus, was genau darunter zu verstehen ist. Auch das kantonale Übertretungsstrafrecht muss genügend bestimmt sein. Das heisst, dass die fragliche Bestimmung klar und präzise genug formuliert sein muss, damit die Bürger wissen, welche Handlungen strafbar sind, und welche Strafen drohen. Dies ist hier nicht gegeben. Es wäre unerträglich, diese Frage erst über den Weg der Rechtsprechung zu klären. ▪ Die Organe der Wildhut (WH) können die neue Bestimmung nur in drei Fällen selbst durchsetzen: 1. Wenn der Täter <i>in flagranti</i> gestellt werden kann, 2. wenn die Tat zugegeben wird oder 3. wenn einer Durchsuchung zugestimmt wird. Im Unterschied zu den Organen der Kantonspolizei kommen der WH keine Durchsuchungsbefugnisse nach Art. 97 f. Polizeigesetz zu. Hierzu müssen Polizeiorgane hinzugezogen werden (auf die Problematik der Durchsuchung von Personen weiblichen Geschlechts sei hier nur am Rand hingewiesen). Da es sich

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>bei der fraglichen Bestimmung um einen Tatbestand des kantonalen Übertretungsstrafrechts handelt, kommt der WH auch kein Anhaltungsrecht nach Art. 219 Strafprozessordnung zu.</p> <p>Sollte die WH trotzdem Anhaltung vornehmen, körperliche oder die Durchsuchung von Sachen vornehmen, so würden damit die Tatbestände der Art. 312 (Amtsmissbrauch) und wohl auch Art. 181 (Nötigung) sowie Art. 183 Schweizerisches Strafbuch (Freiheitsberaubung) erfüllt werden.</p> <p>Sollte daher an dieser Formulierung festgehalten werden, so ist es unabdingbar, dass sowohl die WH als auch die Jägerschaft klar darüber informiert werden, welche Rechte und Pflichten bestehen.</p> <p>Aus dem Vortrag erschliesst sich nicht einmal ansatzweise, warum Schalldämpfer auf Fangschusswaffen verboten werden sollen.</p> <p>Es entbehrt nicht einer gewissen Komik, dass der Kanton Freiburg als Beispiel angeführt wird. In Beantwortung der Anfrage 2024-GC-282 antwortete der Freiburger Staatsrat, dass das Verbot von Wärmebildkameras vom Bundesrecht her geboten sei. Der Bundesrat sah</p>

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				sich jedoch in seiner Antwort auf die Interpellation 25.3278 genötigt, den Kanton Freiburg hier indirekt zu korrigieren.
Art. 21	Fahrzeiten und befahrbare Strassen		X	Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab.

Fahrzeitentabelle

Im Vortrag fehlt eine Begründung, warum die Praxisänderung erfolgen soll. Aus den Rückmeldungen unserer Mitglieder folgt klar, dass hier ein Scheinproblem geregelt werden soll. Eine «Pirellijagd» findet nicht resp. nur in vernachlässigbaren Einzelfällen statt. Aber auch wenn es tatsächlich Verschiebungen geben sollte, dann sind diese in vielen Fällen gut begründet und auch der Tatsache geschuldet, dass so kleinere Waldflächen intensiv und effizient bejagt werden können.

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass es sich bei Wildfleisch um ein hochwertiges Lebensmittel handelt. Gerade bei höheren Temperaturen kann es erforderlich sein, das Fleisch rasch in eine geeignete Kühlung zu verbringen. Da leider aufgrund steigender behördlicher Anforderungen immer weniger Metzgereien wirtschaftlich in der Lage sind, das Schlachten von Wildfleisch anzubieten, sind längere Fahrzeiten und eine Rücksichtnahme

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>auf Öffnungszeiten erforderlich. Dies alles erfordert bei den Fahrzeiten eine gewisse Flexibilität.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Als Begründung wird angeführt, dass eine «Verringerung des motorisierten Jagdverkehrs» stattfinden soll. Es fehlt jedoch eine Angabe, wie hoch der angebliche «motorisierte Jagdverkehr» ist und auf welches Mass dieser reduziert werden soll.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Diese Bestimmung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und im Rahmen einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden.</p>
Art. 22a	Schnittstellen		X	<p>Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab.</p> <p>Im Vortrag wird ausgeführt, dass es um Schnittstellen zu Buchhaltungssystemen geht. Wenn es tatsächlich nur darum geht, dann sollte die Verwendung von Schnittstellen genau auf diesen Zweck beschränkt werden.</p>
Art. 26	Beitragsberechtigte Massnahmen, Empfängerinnen und Empfänger		X	<p>Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab.</p>

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				Diese Bestimmung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden.
Art. 34	Mitglieder KJW		X	<p data-bbox="1424 432 1966 496">Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab.</p> <p data-bbox="1424 520 2022 826">Wir lehnen es zudem ab, dass die WEU und nicht mehr der Regierungsrat die Vertreter der KJW wählen. Damit wird einer politischen Einflussnahme und Steuerung resp. des Anscheins einer solchen Tür und Tor geöffnet und die KJW in ihrer Legitimität geschmälert. Aus diesem Grund ist es zwingend, dass die Wahl wie bisher durch den Regierungsrat erfolgt.</p>

Wildschadenverordnung WSV

Artikel JaV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 1	Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren			Der PJVS nimmt zur Revision der WSV keine Stellung.
Art. 2	Beiträge			
Art. 3	Ersatzpflicht			
Art. 4	Schätzungsorgane			
Art. 5	Anmeldung			
Art. 15	Örtliche Beschränkungen			

Direktionsverordnung über die Jagd JaDV

Artikel JaDV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 2	Patentgesuche		X	Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab. Diese Bestimmung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden.
Art. 5	Nachtansitz		X	Abs. 1 Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab. Diese Bestimmung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden. Abs. 4 Wie verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 14 VE-JaV und lehnen die Änderung somit klar ab.
Art. 7	Einsatz und Mitführen von Jagdhunden		X	Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab. Diese Bestimmung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden.

Artikel JaDV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
Art. 10	Jagdwaffen		X	Wie verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 19a VE-JaV und lehnen das Verbot in Ermangelung einer nachvollziehbaren Begründung im Vortrag ab.
Art. 11	Kugelpatronen	X		Da diese Bestimmung Art. 2 Abs. 1 Bst. n JSV und dessen Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. Dezember 2024 umsetzt, können wir ihr zustimmen. Wir regen jedoch an zu überprüfen, ob nicht eine Unterscheidung zwischen Munition, die zur eigentlichen Jagd und zum Fangschuss verwendet wird, Sinn machen würde.
Art. 16	Besondere Nachsuchevorschriften		X	Wir lehnen die Bestimmungen aus den zu Art. 4 VE-JaV genannten Gründen ab. Abs. 1a und 3 Diese Bestimmung könnte im Rahmen einer Gesamtschau und in einer Diskussion auf Augenhöhe mit der Jägerschaft akzeptiert werden. Abs. 1b, 6 und 7 Die Rechtsetzungsdelegation in Abs. 6 an das JI lehnen wir in dieser Form ab. Der Regierungsrat muss die wesentlichen Inhalte der ergänzenden Richtlinien im Delegationsakt festhalten, was hier nicht erfolgt.

Artikel JaDV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p data-bbox="1464 277 2074 549">Wir lehnen die Nennung des BEJV in Abs. 6 und 7 ab. Die Berner Patentjagd kennt keinen Vereinszwang und dieser darf auch nicht über die Hintertür eingeführt werden. Ein intensiver Einbezug der Jagdverbände in die Erarbeitung von Richtlinien ist zwingend erforderlich, aber dies sollte auch mit allen an der Berner Jagd interessierten Verbänden möglich sein.</p> <p data-bbox="1464 571 2074 1018">Auch hier macht sich fehlendes Übergangsrecht (siehe oben unsere Bemerkungen zu Art. 10 Anhang 1 VE-JaV) bemerkbar. Abs. 1b tritt in Kraft, obschon die Richtlinien nach Abs. 6 und die Leistungsvereinbarung nach Abs. 7 unter Umständen noch gar nicht bestehen und möglicherweise auch kein Konsens darüber gefunden wird. Dies führt potenziell dazu, dass eine grosse Anzahl an geprüften Hunden nicht rechtmässig eingesetzt werden dürfen. Die Rechtsunsicherheit und die möglichen Konsequenzen können von der Jägerschaft nicht getragen werden.</p> <p data-bbox="1464 1040 2074 1348">Weder das JI noch der BEJV selbst sind in der Lage, den Eignungsnachweis nach Abs. 1b sicherzustellen. Hierzu bedarf es der Jagdvereine, die bislang aus den vorbereitenden Arbeiten herausgehalten wurden. Ohne einen Einbezug von Beginn weg und auf Augenhöhe lehnen wir eine Umsetzung ab. Weiter lehnen wir es klar ab, dass wir Gefälligkeitsnachweise ausstellen.</p>

Artikel JaDV	Stichwort (Inhalt)	Einverstanden	Nicht einverstanden	Bemerkungen
				<p>Wenn es an den Jagdvereinen ist, die Nachweise nach Abs. 1b sicherzustellen, so bedingt dies eine Vereinsmitgliedschaft. Das Bernische Jagdrecht kennt jedoch keinen Vereinszwang. Die Regelung verstösst somit gegen das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Art. 23 Abs. 3 Bundesverfassung und Art. 19 Abs. 1 Verfassung des Kantons Bern.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Obschon wir das Grundanliegen nachvollziehen können, lehnen wir die Änderung ab, da eine einfache Regelung durch eine Regelung mit viel Interpretationsspielraum ersetzt wird. Es spricht für sich selbst, dass der unklare Begriff «unverzüglich» im Vortrag über mehrere Zeilen erläutert werden muss. Man scheint zudem davon auszugehen, dass eine Pflicht besteht, ein Mobiltelefon bei der Jagd dabeizuhaben. Eine solche Pflicht besteht nicht, weshalb die strafbewehrte Norm ohnehin ins Leere liefe.</p>
Art. A1-1	Gebiete mit vollständigem Jagdverbot im Berner Mittelland	X		Wir können der Änderung zustimmen, da es sich um eine reine Nachführung handelt.
Tabelle 1: Minimalenergie				Da wir keine Änderung feststellen können, können wir hierzu nicht Stellung nehmen.